

GVV Seckachtal

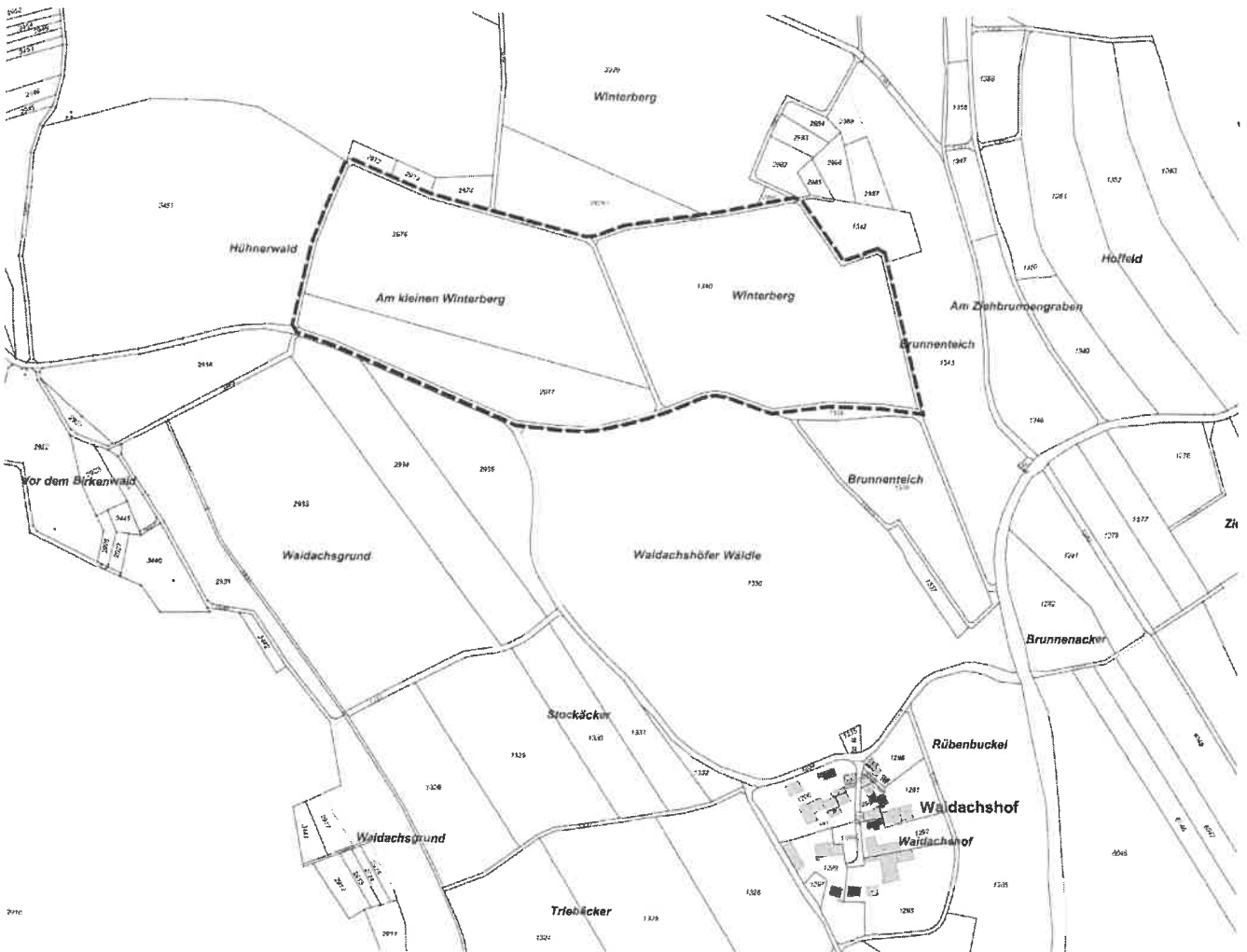
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 BauGB
und
der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2018 die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“, Gemarkung Seckach und Zimmern beschlossen, dem Vorentwurf der Änderung zugestimmt und für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich der 2. Änderung der 1. Fortschreibung ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 2. Änderung der 1. Fortschreibung mit Begründung wird

vom 18.02. bis 29.03.2019

beim Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal, Marktstr. 7, 74740 Adelsheim – Rathaus Adelsheim, im Flurbereich des II. Obergeschosses, während der Dienststunden - und im Bürgerbüro (Ebene 1) des Rathauses der Gemeinde Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Ebenso werden diese Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung auf den beiden Homepages der Stadt Adelsheim unter www.adelsheim.de sowie der Gemeinde Seckach unter www.seckach.de bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung. Anregungen zu den Planungsinhalten können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Anregungen ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Ziel und Zweck der Planung

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

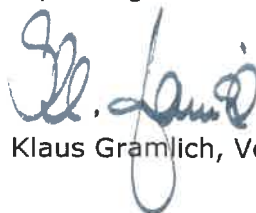
Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 sind die Gemarkungen Seckach und Zimmern vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Im weiteren Planverfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu den Belangen des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Adelsheim, den 08.02.2019



Klaus Gramlich, Verbandsvorsitzender

